

CHRISTOF PÜSCHEL

## Die Pflicht zur „qualifizierten“ Belehrung im Insolvenz(straf)verfahren

### I.

Der verehrte Jubilar hat in seinem facettenreichen Schaffen auch grundlegende Beiträge zum Strafverfahrensrecht<sup>1</sup> und zum Insolvenzstrafrecht<sup>2</sup> geleistet. Dies legt nahe, ihn mit einem Beitrag zum Insolvenzstrafverfahren zu ehren und ihm für die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken. Hierbei soll die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob es im Insolvenz- und/oder Insolvenzstrafverfahren eine Pflicht zur Belehrung über das Verwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO gibt.

### II.

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur se ipsum accusare*) ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und hat Verfassungsrang.<sup>3</sup> Er umfasst das Recht auf Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafverfahrens. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen.<sup>4</sup> Das Recht zu schweigen und das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, gehören zum „Kernstück des von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten fairen Verfahrens“.<sup>5</sup> Über diese Rechte muss der Beschuldigte frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können.<sup>6</sup> Dies setzt voraus, dass er über seine Aussagefreiheit in Kenntnis gesetzt wird.<sup>7</sup> Daher statuiert § 136 Abs. 1 S. 2 StPO die Pflicht, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> S. z. B. *Wessing*, Die Kommunikation des Verteidigers mit seinem Mandanten, 1985.

<sup>2</sup> *Wessing*, Insolvenzrecht und Strafrecht, NZI 2003, 1; *Wessing*, Zum Tatbestand des Beiseiteschaffens im Sinne von § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Anm. zum Beschl. des BGH vom 15.5.2012, 3 StR 118/11), EWiR 2010, 583; *Wessing*, Zur Strafbarkeit des GmbH-Geschäftsführers wegen Bankrotts (Anm. zum Beschl. des BGH vom 15.5.2012 – 3 StR 118/11), EWiR 2012, 609. Der Jubilar ist überdies Mitglied des Beirats des Ende 2013 gegründeten Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

<sup>3</sup> St. Rspr. des BVerfG seit BVerfGE 38, 105, 113.

<sup>4</sup> BVerfGE 56, 37, 49; 109, 279, 324.

<sup>5</sup> EGMR NJW 2002, 499, 501.

<sup>6</sup> BVerfGE 38, 105, 113; 56, 37, 43.

<sup>7</sup> BVerfGE 133, 168, 201 (Rn. 60).

<sup>8</sup> Diese Pflicht gilt nach § 163a Abs. 3 u. 4 StPO auch bei Vernehmungen durch Staatsanwaltschaft oder Polizei.

Diese Belehrung über das Schweigerecht kann mitunter unzulänglich sein. Ist etwa in einer früheren Vernehmung gegen die Belehrungspflicht verstoßen worden, unterliegen die hierdurch erlangten Aussagen des Beschuldigten einem Verwertungsverbot. Diese verfahrensrechtliche Konsequenz dürfte jedenfalls den unverteidigten Beschuldigten regelmäßig unbekannt sein mit der Folge, dass diese häufig irrig davon ausgehen, die alte Einlassung nicht mehr ungeschehen machen zu können. Die lakonische Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO ist in diesen Fällen zur Kompensation des Verfahrensfehlers ungeeignet. Daher ist anerkannt, dass es einer „qualifizierten“ Belehrung des Beschuldigten bedarf, die verhindert, dass der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht nur deshalb verzichtet, weil er glaubt, eine frühere, unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Selbstbelastung nicht mehr aus der Welt schaffen zu können.<sup>9</sup> Der Beschuldigte ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass seine früheren Angaben unverwertbar sind und ihn daher in seinem jetzigen Aussageverhalten nicht präjudizieren.<sup>10</sup>

### III.

Der Beschuldigte im Insolvenzstrafverfahren befindet sich in einer vergleichbaren Situation: Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Insolvenzstraftaten werden selten aufgrund einer Strafanzeige eingeleitet. Die Masse dieser Verfahren kommt von Amts wegen in Gang.<sup>11</sup> Die Insolvenzgerichte sind nach der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) verpflichtet, die Staatsanwaltschaften zu informieren, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist.<sup>12</sup> Auf der Basis dieser Mitteilung fordern die Staatsanwaltschaften die vollständigen Insolvenzakten im Rahmen von „Vorermittlungen“ an und werten diese aus.<sup>13</sup> In der Praxis wird der Anfangsverdacht einer Insolvenzstraftat regelmäßig aus dem Inhalt der Insolvenzakten gespeist. Darin befinden sich der Eröffnungsantrag sowie weitere Auskünfte des Schuldners, Geschäftsunterlagen und Bilanzen des Schuldners sowie Berichte und/oder Gutachten des Insolvenzverwalters, die sich mehr oder weniger ihrerseits auf die Angaben des Schuldners stützen. Diese Auskünfte zu geben war der Beschuldigte nach § 97 Abs. 1 S. 1 InsO verpflichtet. Nach § 97 Abs. 1 S. 2 InsO hat der Schuldner sogar solche Tatsachen zu offenbaren, die ihn in die Gefahr der

<sup>9</sup> BGHSt 53, 112, 115 f.

<sup>10</sup> SK-StPO/Rogall, 4. Aufl. 2010, § 136 Rn. 60.

<sup>11</sup> Weyand/Diversy, Insolvenzdelikte, 9. Aufl. 2013, Rn. 167.

<sup>12</sup> MiZi IX Nr. 2 und 3; die MiZi sind bundeseinheitliche, auf Ländervereinbarung beruhende Verwaltungsvorschriften, die ihre Rechtsgrundlage seit dem Justizmitteilungsgesetz in § 12 Abs. 5 EGGVG finden.

<sup>13</sup> Euphemistisch Holkriminalität genannt, s. Diversy ZInsO 2005, 180. Diese Praxis erscheint rechtsstaatlich fragwürdig. Die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens – etwa nach einem Eigenantrag – vermag keinen Anfangsverdacht zu begründen. Jenseits der gesetzlichen Ermächtigung in der StPO „ermittelt“ die Staatsanwaltschaft gleichwohl und greift flächendeckend und systematisch in Grundrechte der Beteiligten ein. Nennenswerter Widerstand gegen diese Rasterfahndung ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte ist öffentlich nicht bekannt.

Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit bringen könnten. Daneben trifft ihn gem. § 97 Abs. 2 InsO eine allgemeine Mitwirkungspflicht. Nach § 98 InsO kann das Gericht diese Schuldnerpflichten zwangsweise durchsetzen und den Schuldner zu diesem Zweck gem. § 98 Abs. 2 InsO sogar vorführen und ggf. in Haft nehmen. Indes: Eine in Ansehung dieser erzwingbaren Verpflichtung gegebene Auskunft des Schuldners darf nach § 97 Abs. 1 S. 3 InsO in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn oder seine Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

In der Praxis des Strafverfahrens ist dieses Verwendungsverbot mitnichten geläufig.<sup>14</sup> Selbst bei Strafverteidigern „findet die Vorschrift des § 97 InsO bislang erstaunlicherweise kaum Beachtung“.<sup>15</sup> Und auch im Insolvenzverfahren werden die Schuldner zwar auf ihre Auskunftspflicht sowie etwaige Zwangsmaßnahmen hingewiesen, nicht aber auf Vorschrift des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO.<sup>16</sup> Daher dürfte mit Fug davon auszugehen sein, dass die Schuldner respektive Beschuldigten in der Regel nicht wissen, dass ihre Angaben im Insolvenzverfahren nicht im Strafverfahren verwendet werden dürfen. Die Beschuldigten glauben auch hier, keine wirkliche Wahl mehr zu haben und bedürfen besonderer Vorsorge und Fürsorge. Dies spricht dafür, die Fehlvorstellung des Schuldners bzw. Beschuldigten zu kompensieren – sei es durch einen entsprechenden Hinweis im Insolvenzverfahren, dass die im Insolvenzverfahren obligatorischen Auskünfte gem. § 97 Abs. 1 S. 3 InsO im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen – sei es durch eine entsprechende qualifizierte Belehrung im Strafverfahren.

#### IV.

In der InsO finden sich eine Vielzahl ausdrücklicher Hinweispflichten, etwa in den §§ 20 Abs. 2, 27 Abs. 2 Nr. 4, 175 Abs. 2, 291 Abs. 1, 305 Abs. 3, 306 Abs. 3 S.1, 307 S. 1 Hs. 2, 307 Abs. 1 S. 2, 314 Abs. 3 S. 2 InsO. Eine spezielle Pflicht zum Hinweis auf das Verwendungsverbot gibt es freilich nicht. Allerdings sind die ausdrücklich genannten Hinweispflichten im Insolvenzverfahren nicht abschließend. Sie werden komplettiert durch die nach § 4 InsO entsprechend anzuwendende allgemeine Hinweispflicht aus § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO.<sup>17</sup> Durch diese generelle zivilverfahrensrechtliche Hinweispflicht soll zum einen die tatsächliche Entscheidungsgrundlage optimiert werden. Zum anderen soll die Hinweispflicht ein faires Verfahren sichern. Beide funktionalen Erwägungen greifen auch in der Konstellation des auskunftspflichtigen Schuldners bzw. organschaftlichen Vertreters.

Der über die Unverwendbarkeit seiner Angaben im Strafverfahren Belehrte gewinnt das Vertrauen, dass aus seinen Angaben lediglich insolvenzrechtliche

<sup>14</sup> Vgl. *Wegner* in Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2014, 7. Teil Rn. 15: „Die Praxis verstößt regelmäßig gegen § 97 Abs. 1 S. 3 InsO“.

<sup>15</sup> *Weyand/Diversy*, Insolvenzdelikte, 9. Aufl. 2013, Rn. 172.

<sup>16</sup> Vgl. Merkblätter für das Insolvenzverfahren (Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Saarland), Stand 1.3.2012.

<sup>17</sup> *Ahrens* in Berger/Kayser/Pannen (Hrsg.), Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare, FS Ganter, 2010, 77, 80.

Konsequenzen gezogen werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses Vertrauen die Kooperationsbereitschaft des Schuldners optimiert. Durch den Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung kann er im Interesse der Gläubiger vergleichsweise unbefangene umfassende und wahrheitsgemäße Auskünfte geben. Der Hinweis ist daher auch im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 5 Abs. 1 InsO, der die Ermittlung aller verfahrensrelevanten Umstände gebietet.

Ebenso evident bedarf der Auskunftspflichtige, der im Gläubigerinteresse zur Selbstbeziehung gezwungen wird, des besonderen Schutzes. Ein Recht, das niemand kennt, vermag diesen Schutz nicht zu leisten. Das Insolvenzgericht kennt das Recht. Das Fairnessprinzip spricht dafür, dieses Wissen an den schutzbedürftigen Schuldner zu transferieren. Daher ist bereits im Insolvenzverfahren sicherzustellen, dass der Schuldner vollumfänglich über die Tragweite seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten und die Unverwendbarkeit der gegebenen Informationen im Strafverfahren Bescheid weiß.

Folgt man dieser Argumentation, ist der hiernach gebotene Hinweis auf das Verwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO bereits möglichst früh entsprechend § 139 Abs. 4 S. 1 ZPO durch das Insolvenzgericht zu erteilen und aktenkundig zu machen.

## V.

Eine solche qualifizierte Hinweispflicht im Insolvenzverfahren ist – soweit ersichtlich – bislang nicht diskutiert worden. Sie ist weder in der Praxis etabliert noch in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Stellen wir uns daher heuristisch auf den Standpunkt, in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bestünde keine Hinweispflicht im Insolvenzverfahren. Auf der Basis dieser Hypothese steht eine entsprechende Pflicht zur qualifizierten Belehrung im Strafverfahren in Frage.

§ 136 Abs. 1 S. 2 StPO soll den Beschuldigten vor einen Irrtum über eine vermeintliche Aussagepflicht schützen.<sup>18</sup> Dieser soll vor einer ungewollten Selbstbelastung bewahrt werden.<sup>19</sup> Gleichwohl garantiere die Vorschrift nach verbreiteter Auffassung nicht die Freiheit vor Irrtum.<sup>20</sup> Entsprechend wird vertreten, dass der Beschuldigte vor seiner Vernehmung nicht ausnahmslos über die Unverwertbarkeit bisher gewonnenen Beweismaterials zu belehren sei; jedenfalls aus der Aussagefreiheit lasse sich eine „allgemeine Verwertungsverbotsbelehrung“ nicht herleiten.<sup>21</sup> Eine derartige qualifizierte Belehrung soll vielmehr nur in Ausnahmesituationen geboten sein, etwa bei Verstößen gegen die Belehrungspflicht in vorangegangenen Vernehmungen,<sup>22</sup> Verletzungen des § 136a StPO,<sup>23</sup> nach rechtswidriger Durchsuchung und Sicherstellung unverwertbarer

<sup>18</sup> SSW/*Eschelbach*, StPO, 2014, § 136 Rn. 47.

<sup>19</sup> *Roxin* NStZ 1995, 465, 467.

<sup>20</sup> BGHSt 42, 139, 153; *Kasiske* StV 2014, 423 mwN.

<sup>21</sup> *Rogall* FS Geppert, 2011, 519, 521.

<sup>22</sup> BGHSt 51, 367, 376; 53, 112, 115; BGH NStZ 2015, 291, 293.

<sup>23</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 58. Aufl. 2015, § 136a Rn. 30 mwN.

Beweismittel<sup>24</sup> sowie beim Hinweis auf einen Belastungsbeweis, der im Strafverfahren unverwertbar ist.<sup>25</sup> Letztere Konstellation dürfte in Insolvenzstrafverfahren in der Praxis nicht selten vorkommen. Im Rahmen der Mitteilung der Verdachtsgründe nach § 136 Abs. 2 StPO rekurren die Strafverfolgungsbehörden in der Praxis häufig auf gutachterliche Stellungnahmen des Insolvenzverwalters, die sich ihrerseits meist maßgeblich auf unverwendbare Angaben des Schuldners stützen und daher nach § 97 Abs. 1 S. 3 InsO unverwertbar sind. In solchen Fällen haben es Staatsanwaltschaft und Polizei durch pflichtwidriges Tun zu verantworten, dass der Beschuldigte seine Entscheidung, ob er sich durch Reden oder Schweigen verteidigt, im Irrglauben der Existenz von verwertbaren Belastungsbeweisen trifft. Ein Geständnis auf dieser Basis unterliegt einem Verwertungsverbot.

Fraglich bleibt, ob die Strafverfolgungsbehörden auch bei gesetzeskonformer Mitteilung der Verdachtsgründe nach § 136 Abs. 2 StPO auf die Unverwertbarkeit obligatorischer Auskünfte im vorangegangenen Insolvenzverfahren hinzuweisen haben. Gegen die Annahme einer solchen Pflicht zur Erteilung einer qualifizierten Belehrung ließe sich anführen, dass im Rahmen der Auskunftserlangung im Insolvenzverfahren – anders als bei der unterlassenen Belehrung in der Vorvernehmung – nicht gegen gesetzliche Pflichten verstoßen worden sei und mithin kein pflichtwidriges Vorverhalten in Rede stehe. Das Argument ließe sich prima facie hören. Es erinnert an die im materiellen Strafrecht geführte Diskussion über die Garantienstellung aus Ingerenz.<sup>26</sup> Mit Ingerenz wird in der Unterlassensdogmatik ein Verhalten bezeichnet, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet.<sup>27</sup> Im Strafrecht ist streitig, ob das vorangegangene Verhalten nicht nur Gefahr schaffend, sondern auch pflichtwidrig sein muss, um eine Abwendungsverantwortung zu schaffen.<sup>28</sup>

Grundsätzlich wird ein pflichtwidriges Verhalten für die Begründung einer Garantienstellung aus Ingerenz gefordert.<sup>29</sup> In Konstellationen gerechtfertigten Vorverhaltens ist indes zu differenzieren. Bei durch Notwehr gerechtfertigtem Vorverhalten wird eine Garantienstellung aus Ingerenz weitestgehend abgelehnt.<sup>30</sup> Hier hat der Angreifer den Eingriff in seine Rechtsgüter zu verantworten. Ist das gefahr begründende Vorverhalten hingegen durch Notstand gerechtfertigt, befürworteten gewichtige Stimmen eine Ingerenzhaftung hinsichtlich weiterer drohen-

<sup>24</sup> LG Heilbronn StV 2005, 380.

<sup>25</sup> SSW/*Eschelbach*, StPO, 2014, § 136 Rn. 40 mit Hinweis auf Schweizerisches Bundesgericht, Kriminalistik 2011, 725.

<sup>26</sup> Den Ingerenzgedanken nach einem Verstoß gegen § 136 StPO als Argument für die Pflicht des Staates zur qualifizierten Belehrung entwickelte *Schünemann* schon als Referendar, s. MDR 1969, 101, 103.

<sup>27</sup> Grundlegend hierzu *Schönke/Schröder/Stree/Bosch*, StGB, 29. Aufl. 2014, § 13 Rn. 32; NK-StGB/*Wöhlert/Gaede*, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 42.

<sup>28</sup> Vgl. *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 13 Rn. 50 mwN.

<sup>29</sup> BGHSt 54, 44 (47); NJW 1998, 1568 (1573); NK-StGB/*Wöhlert/Gaede*, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 43.

<sup>30</sup> BGH NStZ 2000, 414; *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 13 Rn. 53.

der Schäden.<sup>31</sup> Dem rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB liegt das Prinzip des überwiegenden Interesses zugrunde.<sup>32</sup> Dem Betroffenen wird ein Mindestmaß an Solidarität abverlangt, die ihn zur Duldung einer Rechtsgutsverletzung verpflichtet.<sup>33</sup> Mehr als das zum Schutz des überwiegenden Interesses unbedingt Erforderliche hat er von Rechts wegen nicht zu dulden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss der Betroffene vor weitergehenden vermeidbaren Rechtsgutsverletzungen geschützt werden. Mit Fug lässt sich daher geltend machen, dass derjenige, der zur Abwendung einer Notlage fremde Rechtsgüter in Anspruch nimmt, wenigstens dafür Sorge zu tragen habe, dass aus dieser Inanspruchnahme nicht noch weitere Rechtsgutbeeinträchtigungen resultieren.<sup>34</sup>

Entsprechende Erwägungen greifen in unserer Konstellation des auskunftspflichtigen Schuldners Platz. Auch die erzwingbare Aussagepflicht des Bürgers im Insolvenzverfahren nach §§ 97, 98 InsO ist das Ergebnis einer Güterabwägung der kollidierenden Grundrechte der Gläubiger einerseits und des Schuldners andererseits. Nach Auffassung des Gesetzgebers überwiegen die Gläubigerinteressen das Recht des Schuldners zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten mit der Folge des in §§ 97, 98 InsO geregelten Zwangs zur Selbstbezeichnung. Auch hier muss der Schuldner nur das zum Schutz des übergeordneten Interesses unbedingt Erforderliche dulden. Daher dürfen die Angaben des Schuldners im Strafverfahren nicht verwendet werden. Verfassungsdogmatisch sind hier kollidierende Grundrechte im Wege praktischer Konkordanz in einen möglichst schonenden Ausgleich gebracht worden.<sup>35</sup> Insoweit ist § 97 InsO „geronnenes Verfassungsrecht“. Das Prinzip der praktischen Konkordanz soll optimale Verhältnismäßigkeit herstellen.<sup>36</sup> Aus der diesem Prinzip inhärenten Optimierungspflicht folgt die staatliche Aufgabe, den Eingriff in die Selbstbelastungsfreiheit so zu begrenzen, dass die Aussagefreiheit des Bürgers bestmöglich gewährleistet wird. Dies setzt voraus, dass der beschuldigte Bürger um die Unverwertbarkeit seiner Angaben im Insolvenzverfahren weiß.

## VI.

Mit anderen Worten: Aus dem Zwang des Schuldners zur Selbstbezeichnung im Insolvenzverfahren folgt die „Garantenpflicht“ des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass die Aussage- und Entschließungsfreiheit des Beschuldigten im Strafverfahren bestmöglich gewährleistet ist. Viel spricht dafür, dass der hiernach gebotene Hinweis auf das Verwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO bereits möglichst frühzeitig entsprechend § 139 Abs. 4 S. 1 ZPO durch das Insolvenzgericht im

<sup>31</sup> NK-StGB/Wohlers/Gaede, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 45; LK-StGB/Weigend, 12. Aufl. 2007, § 13 Rn. 46.

<sup>32</sup> Lackner/Kühl/Lackner, StGB, 28. Aufl. 2014, § 34 Rn. 1.

<sup>33</sup> NK-StGB/Neumann, 4. Aufl. 2013, § 34 Rn. 9.

<sup>34</sup> Frister, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2013, Kap. 22 Rn. 36 mwN in Fn. 81.

<sup>35</sup> Vgl. BVerfGE 83, 130, 143 und aktuell Schladebach, Praktische Konkordanz als verfassungsrechtliches Kollisionsprinzip, Der Staat 2014, 263 ff.

<sup>36</sup> Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, § 84 IV 7.

Insolvenzverfahren zu erteilen ist. Jedenfalls machen die Fürsorge- und Garantspflicht eine qualifizierte Belehrung des Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung im Strafverfahren notwendig. Dieser ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass seine früheren Angaben im Insolvenzverfahren unverwendbar sind und ihn daher in seinem Aussageverhalten im Strafverfahren nicht präjudizieren. Eine „gewöhnliche“ Belehrung ohne expliziten Hinweis auf das Verwendungsverbot verletzt den Beschuldigten in seinem Recht auf faires Verfahren und in seiner Selbstbelastungsfreiheit. Zwingende Rechtsfolge dieser Pflichtverletzung der Strafverfolgungsbehörden ist ein Verwertungsverbot.